

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 06. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Dezember 2022)

zum Thema:

Wie fair ist das Schulsystem beim Übergang für geflüchtete Kinder?

und **Antwort** vom 22. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14210

vom 06. Dezember 2022

über Wie fair ist das Schulsystem beim Übergang für geflüchtete Kinder?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Die Übergangssituation von der Grundschule auf die weiterführende Schule ist für alle Kinder schwierig, aber für Kinder mit Fluchthintergrund noch einmal besonders. Wenn Kinder mit Fluchthintergrund in die Berliner Schule kommen, haben sie dafür u.a. die Möglichkeit, beim Besuch der Regelklasse drei Jahre, ohne Noten zu erhalten, zu lernen. So gereicht es ihnen nicht zum Nachteil, dass sie die deutsche Sprache noch nicht ausreichend können. Für die meisten ist das ein guter Start. Doch es gibt eine besondere Gruppe von Kindern und Jugendlichen, die vor Ablauf von drei Jahren, in denen sie ohne Noten lernen können, vor einem Übergang stehen (Schulwechsel Sek1 oder in die Berufsausbildung), deren Deutschkenntnisse zum jetzigen Zeitpunkt unter C1-Level sind, die aber aller Voraussicht nach, diesen Sprung geschafft haben werden zu dem Zeitpunkt, an dem der Übergang tatsächlich stattfindet.

1. Nach welchen Verfahren nehmen geflüchtete Kinder am regulären Verfahren zum Übergang an weiterführende Schulen teil, wenn sie vorher eine Grundschule in Berlin besucht haben? Welche rechtlichen Grundlagen gelten?

Zu 1.: Geflüchtete Kinder nehmen am regulären Verfahren zum Übergang teil, sofern sie vorher die Regelklasse in der Primarstufe besucht haben. Es gilt die aktuelle Verwaltungsvorschrift „Übergang aus der Primarstufe in die Jahrgangsstufe 7 der Sekundarstufe I zum Schuljahr 2023/2024“.

2. Mit welchen Unterlagen können sich geflüchtete Kinder um einen Platz an weiterführenden Schulen bewerben, wenn sie keine Noten erhalten - vor allem vor dem Hintergrund, unter anderen Voraussetzungen als in Berlin aufgewachsene Kinder in das Schuljahr 22/23 gestartet zu sein? Wie sieht der Auswahlprozess aus?

Zu 2.: Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar aus einer Willkommensklassen kommen, erhalten im Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7 anstatt eines Zeugnisses einen Lernstandsbericht. Sofern sie unterjährig in eine Regelklasse wechseln, erhalten sie zum Zeitpunkt des Wechsels einen Lernstandsbericht, danach in der Regelklasse immer ein Zeugnis. Sie erhalten in jedem Fall im Rahmen des Übergangsverfahrens, wie alle anderen Schülerinnen und Schüler auch, einen Anmeldebogen.

Sofern Schülerinnen und Schüler in einer anderen Jahrgangsstufe in eine Regelklasse wechseln, gibt es kein vergleichbar formalisiertes Verfahren. Über die zu besuchende Schulart und Jahrgangsstufe entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Vorschlag der Klassenkonferenz. Da diese Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen Schulplatz in einer Regelklasse haben, können sie sich unmittelbar an einer Wunschscheule der entsprechenden Schulart anmelden; ggf. kann auch ein Schulplatz zugewiesen werden.

3. Wie können leistungsfähige SuS mit Fluchthintergrund einen Schulplatz an einer weiterführenden Schule bekommen, obwohl ihr Sprachstand zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Übergang in eine Regelklasse in der weiterführenden Schule noch nicht ausreichend ist, die realistische Erwartung aber besteht, dass dieser zum Zeitpunkt des Beginns des Schuljahres an der weiterführenden Schule aber definitiv ausreichend wäre?

8. Wie sichert die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Verwaltung die Chancengerechtigkeit ab, Kindern mit Fluchthintergrund ihrem Potential entsprechende Schulplätze zu ermöglichen, auch wenn sie zur Zeit der Bewerbung noch nicht über die notwendigen Sprachkenntnisse verfügen, aber zeitnah über diese verfügen werden, aktuell aber noch nicht benotet werden?

Zu 3. und 8.: Der Übergang in den Regelunterricht kann bereits dann erfolgen, wenn die Kenntnisse der Schülerinnen und Schüler noch nicht in allen Bereichen anschlussfähig sind. Im Rahmen des Übergangsverfahrens können dabei bis zu drei Fächer ohne Bewertung bleiben, auch das Fach Deutsch, nicht aber die - weniger sprachintensiven Fächer - Mathematik und Naturwissenschaften. Auch nach dem Übergang der Schülerinnen und Schüler mit anderen Erstsprachen als Deutsch sollen diese so gefördert werden, dass sie zu den ihren Potenzialen entsprechenden Abschlüssen und Anschlüssen geführt werden und aktiv am Schulleben teilnehmen können. Dies erfordert die Zusammenarbeit des gesamten pädagogischen Personals. Die Schule entwickelt dafür im Sprachbildungskonzept klare kooperative Verfahrensschritte zum Übergang in die Regelklasse sowie zur Förderung der sprachlichen Kompetenzen. Die Förderung erfolgt auf Grundlage von Sprachstandsanalysen und individualisierten Lernplänen integrativ im

Unterricht sowie additiv in einer Kleingruppe in zusätzlicher Lernzeit. Zudem können Schülerinnen und Schüler, die nicht länger als zwei bzw. drei Jahre eine Regelklasse besuchen, an Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen bei Bedarf bis zum ersten Halbjahr der Jahrgangsstufe 9 Notenschutz in Anspruch nehmen.

4. Welche Kriterien werden herangezogen bei der Entscheidung, ob ein Kind mit Fluchthintergrund in der Willkommensklasse oder in der Regelklasse eine Leistungsbeurteilung in Form von Noten erhält?

Zu 4.: Die Leistungsbewertung in Willkommensklassen erfolgt im Lernstandsbericht in Form von verbalen Beurteilungen. In der Regelklasse werden Zeugnisse erteilt. Im Rahmen des Notenschutzes kann bei entsprechend stark eingeschränktem sprachlichen Verständnis in einzelnen oder allen Fächern die Zeugnisnote durch eine verbale Beurteilung ersetzt werden. Grundlage dafür ist ein entsprechender Vorschlag der Klassenkonferenz, über den die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet.

5. Wie wird gesichert, dass Kinder mit Fluchthintergrund, die leistungsorientiert sind, auch an Schulen, die ihrem Leistungspotential entsprechen, ankommen können?

- a) Kinder, die an der Grundschule gerade aus der Willkommensklasse in die Regelklasse gewechselt sind und noch nicht benotet werden, Noten aber für den Übergang in die Sek1 benötigen,
- b) Kinder, die noch in der Willkommensklasse sind und es schon sichtbar ist, dass sie auch gymnasialempfohlen sein könnten,
- c) Kinder ihrem Potential entsprechend in der Sek1 ankommen, auch ohne Benotung, nicht, weil dort noch ein Platz frei ist.

Zu 5.: Alle Schülerinnen und Schüler, die zuletzt eine Regelklasse besuchen, erhalten grundsätzlich eine Förderprognose (und auch Noten). Dies gilt dann nicht, wenn mehr als drei Fächer nicht benotet werden; die Fächer Mathematik und Naturwissenschaften müssen immer benotet werden. Die Schülerinnen und Schüler, die keine Förderprognose erhalten, sind im Fall einer Übernachfrage bei der Aufnahme in Jahrgangsstufe 7 in das Verfahren für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, für Härtefälle und in das Losverfahren einzubeziehen. Soweit bei der Auswahlentscheidung nach Kriterien die Durchschnittsnote der Förderprognose oder die Notensumme zugrunde gelegt werden, können sie nicht berücksichtigt werden. Sind als Auswahlkriterien jedoch ausschließlich Kompetenzen und/oder Testverfahren vorgesehen, sind sie auch in dieses Verfahren einzubeziehen. Alle zielgleich unterrichteten Schülerinnen und Schüler in Berlin können an allgemeinbildenden Schulen bei entsprechender Leistung jeden Schulabschluss, auch das Abitur, erreichen. Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“, die bereits zu Anfang eines Schuljahres in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 4 oder 6 gewechselt sind oder so rechtzeitig während dieses Schuljahres aufgenommen wurden, dass sie benotet werden können, werden in das reguläre Anmeldeverfahren einbezogen. Bei ihnen wird die Durchschnittsnote der Förderprognose

ausschließlich aus den Zeugnisnoten des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 6 gebildet. Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ablauf des Anmeldezeitraums noch in „Willkommensklassen“ befinden - unabhängig davon, ob diese einer Grundschule oder einer Schule der Sekundarstufe I zugeordnet sind - wechseln in eine Regelklasse der Jahrgangsstufe 7, wenn die Schulaufsicht auf Vorschlag der Klassenkonferenz eine entsprechende Entscheidung über die zu besuchende Jahrgangsstufe getroffen hat. Diese Schülerinnen und Schüler werden nach den zum Zeitpunkt dieser Entscheidung maßgebenden Rahmenbedingungen in das Aufnahmeverfahren einbezogen; eine Durchschnittsnote wird nicht ausgewiesen, eine Förderprognose nicht ausgestellt. Wenn nach der Durchführung der Auswahlverfahren noch Schülerinnen und Schüler aus „Willkommensklassen“ in Regelklassen der Jahrgangsstufe 7 zu integrieren sind, ist dies - wie bei allen anderen Schülerinnen und Schülern, die an keiner ihrer Wunschschiulen einen Platz erhalten haben - nur an Schulen mit freien Plätzen möglich.

6. Nach welchen Kriterien werden weiterführende Schulen für geflüchtete Kinder ausgewählt, wenn sie vorher eine Berliner Grundschule besucht haben?

7. Welche rechtlichen Grundlagen gibt es für Eltern von geflüchteten Kindern über das Verfahren des Übergangs an weiterführende Schulen? Wie sieht ihre Mitwirkungsmöglichkeit im Verfahren aus? Wie werden die Eltern, aber auch Schüler*innen, bei der Auswahl der Schule informiert?

Zu 6. und 7.: Nach § 56 Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) wählen die Erziehungsberechtigten den Bildungsgang und die Schulart der Sekundarstufe I, den oder die ihr Kind nach der Grundschule besuchen soll (Elternwahlrecht). Die Prognose über die Eignung für einen bestimmten Bildungsgang trifft die Klassenkonferenz der zuvor besuchten Schule aufgrund der bisherigen Lern- und Kompetenzentwicklung sowie des Leistungsstandes und Leistungsvermögens der Schülerin oder des Schülers. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Maßgabe der Noten und Zeugnisse der Jahrgangsstufen 5 und 6 sowie einer pädagogischen Beurteilung, in welchem Bildungsgang die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt (Bildungsgangempfehlung). Die Erziehungsberechtigten sind bei ihrer Entscheidung nicht an die Empfehlung der Grundschule gebunden. Sowohl die Kriterien im Rahmen des Übergangsverfahrens für alle Kinder als auch die Möglichkeiten der Mitwirkung ihrer Eltern sind aus rechtlichen Gründen identisch.

Berlin, den 22. Dezember 2022

In Vertretung

Alexander Slotty

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie